

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 85/11 B

L 33 R 653/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 5043/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 11.3.2010 einen Anspruch des Klägers auf Neufeststellung seiner großen Witwerrente unter Berücksichtigung einer höheren Anzahl von persönlichen Entgeltpunkten <pEP> (Ost) verneint und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Klägers vom 8.3.2011.
- 3 Mit Beschwerdebegründungen vom 16.5. und 5.7.2011 (*beide nicht verfristet, da das LSG-Urteil die Rechtsmittelbelehrung "Revision" anstatt "Nichtzulassungsbeschwerde" enthielt, s BSG SozR 4-3250 § 14 Nr 3 RdNr 54 mwN*) macht der Kläger ausschließlich eine Divergenz geltend; das Berufungsurteil weiche "von den Grundsätzen" des BSG-Urteils B 4 RA 39/03 R (*SozR 4-8570 § 8 Nr 2*) ab. Nach erneuter Zustellung des aufgrund eines Berichtigungsbeschlusses des LSG vom 13.6.2013 hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung korrigierten Berufungsurteils am 18.6.2013 hat der Kläger erneut Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, bis zum Ablauf der Begründungsfrist aber nichts weiteres vorgetragen.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 16.5.2011, ergänzt unter dem 5.7.2011, genügt nicht der gesetzlichen vorgeschriebenen Form, denn er hat die geltend gemachte Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegrün-



dung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn sie stellt nicht, wie erforderlich, einander widersprechende Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits gegenüber. Vielmehr gibt sie zunächst auf zwei Seiten die RdNr 25-27 aus der von ihr herangezogenen BSG-Entscheidung wörtlich wieder und zählt sodann unter 14 Einzelziffern auf, weshalb das Berufungsurteil falsch sei, weil es hiervon abweiche (*Schriftsatz vom 16.5.2011*). Der Schriftsatz vom 5.7.2011 nimmt auf das Berufungsurteil überhaupt nicht mehr Bezug, sondern führt aus, warum im Bescheid der Beklagten vom 17.3.2005 eine nach Auffassung des BSG nicht zugelassene partielle Neuberechnung enthalten sei, und erläutert mit Berechnungen, die ca 2 ¼ Seiten ausfüllen, wie eine Rentenberechnung auszusehen habe, die die Vorgaben des SGB VI, des AAÜG und des BSG berücksichtige.
- 7 Hiermit aber ist allenfalls dargelegt, dass nach den oben erläuterten Grundsätzen das Berufungsurteil nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Es ist jedoch nicht erläutert, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe. Dies wird vollends durch den Schriftsatz vom 5.7.2011 deutlich, mit dem der Kläger (lediglich) geltend macht, die Beklagte habe in ihrem seine Witwerrente betreffenden Bescheid vom 17.3.2005 eine unrichtige Entscheidung getroffen.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

